

Liestal, 24. Februar 2017/pv

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **52**

Vorstoss Nr. **2017-012** – **Motion** von **Regula Meschberger, SP-Fraktion**

Titel: **Schaffung einer Wahlvorbereitungskommission für durch den Landrat zu wählende Richterinnen und Richter**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Motionärin führt aus, dass die Einführung einer Wahlvorbereitungskommission des Landrates die Fraktionen entlasten und gleichzeitig Gewähr bieten würde, dass qualifizierte Richter und Richterinnen gewählt werden können. Sie beantragt daher, dass entsprechende gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Der Regierungsrat hat zum selben Anliegen bereits in seiner Antwort auf das Postulat 2015-318 von Marc Schinzel, Vorlage 2017-072, unter Zif. 6 Stellung genommen. Er wiederholt diese hier und fügt ihr die in derselben Postulatsantwort enthaltene Stellungnahme des Kantonsgerichts an:

"Dem Regierungsrat steht eine Bewertung der Arbeit der kantonalen Justiz nicht zu. Im Rahmen der Beantwortung dieses Postulates erscheint es jedoch als angemessen, zumindest festzustellen, dass die Baselbieter Justiz grundsätzlich gut funktioniert. Die Entscheide der Gerichte werden in angemessenem zeitlichem Rahmen gefällt. Gemäss der kantonsgerichtlichen Berichterstattung ist die Quote der Appellationen und Beschwerden gegen Entscheide kantonalen gerichtlicher Instanzen regelmässig gering, die Quote der vom Bundesgericht gutgeheissenen Appellationen und Beschwerden gegen Entscheid der Abteilungen des Kantonsgerichts selbst gar minimal. (Vgl. die statistischen Angaben im Amtsberichte des Kantonsgerichts, abgelegt auf bl.ch)

Diese Umstände wertet der Regierungsrat als Hinweise, dass die Fraktionen und Parteien ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Besetzung der Gerichte verantwortungsbewusst wahrnehmen und das etablierte System geeignet ist, eine qualitativ gute Besetzung der Gerichte zu sichern.

Was das Anliegen des Postulates angeht, mehr Transparenz bei den Gerichtswahlen zu schaffen, so kann sich dieses nicht auf die Kandidaturen und deren Bewertung beziehen. Denn das Bewerbungsverfahren einschliesslich der Qualifikation der Kandidaturen muss allein schon aus personalrechtlichen Gründen vertraulich durchgeführt werden.

Weiter weist der Regierungsrat betreffend die Frage der Wählbarkeit von Kandidatinnen und Kandidaten unter rechtlichen Gesichtspunkten (etwa Wohnsitzvoraussetzungen, erforderliche berufliche Ausbildung) darauf hin, dass die Fraktionen zur Klärung solcher Fragen die Unterstützung der Landeskanzlei und des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat beanspruchen können. Es ist davon auszugehen, dass wahlvorbereitende Kommissionen in anderen Kantonen und beim Bund bei ähnlichen, technischen Fragen auch auf ihre jeweiligen Stabstellen zugehen und sich dort Rat holen.

Stellungnahme des Kantonsgerichts

Die Geschäftsleitung der Gerichte hält fest, dass sich das aktuelle System bewährt hat und die Qualität der Arbeit der Baselbieter Richterinnen und Richter in den letzten Jahren keinen Anlass zu Kritik gegeben hat. So verfügt der Kanton Basel-Landschaft über eine unbestrittenermassen gut funktionierende Justiz - wie dies bereits der Regierungsrat festhält -, was u.a. auch dem bisherigen Wahlsystem zu verdanken ist. Zudem verhindert das aktuelle System, dass ein (partei-)politisches Hick Hack die Richterwahlen überschattet. Die Geschäftsleitung der Gerichte ist der Meinung, dass am derzeitigen transparenten und breit abgestützten Verfahren keine Änderungen vorge-nommen werden sollen. Hingegen werden die Gerichte in den künftigen Ausschreibungen aus-drücklich darauf hinweisen, dass für die Wahlvorschläge die jeweiligen Landratsfraktionen zustän-dig sind, womit dem Anliegen einer transparenten Regelung noch mehr Rechnung getra-gen wird. Die Geschäftsleitung der Gerichte teilt somit die Meinung des Regierungsrates."

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Entgegennahme der Motion ab.